



S T A D T F R I E D R I C H S T A D T D E R B Ü R G E R M E I S T E R

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Friedrichstadt

vom 01. April 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, Seite 57) in der z.Zt. geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. S-H, Seite 66) und der §§ 20, 21, 23, 26, 28 und § 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Friedrichstadt vom 17. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Rahmen der Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht für dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), als da insbesondere wären
 1. die Gemeindestraßen,
 2. der Marktplatzder Stadt Friedrichstadt sowie für Ortsdurchfahrten
 4. im Zuge von Bundesstraßen
 5. im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung)
 6. im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung)soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Friedrichstadt stehen.
- (2) Zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Abs. 1 gehören deren Grundflächen, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Nutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen (einschließlich der der Stadt Friedrichstadt zugehörigen Bereiche an den Grachten) richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Für die öffentlichen Märkte (Wochen-, Jahr- und ähnliche Märkte) gilt die Satzung der Stadt Friedrichstadt für die Erhebung von Marktstandgeld.
- (5) Unberührt bleiben bürgerlich-rechtliche Verträge über die Benutzung von Straßenflächen, sofern
 1. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient
oder
 2. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Verkehr.
- (2) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden und/oder ein Verhalten vorliegt, durch das andere Personen gefährdet werden oder der Mitgebrauch anderer Personen erheblich beeinträchtigt, eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Friedrichstadt.
- (5) Für die Sondernutzung - insbesondere im Bereich der Fußgängerzone (Prinzenstraße) - gelten die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten besonderen Regelungen.
- (6) Als erlaubnispflichtige Sondernutzungen zählen insbesondere:

1. das Aufstellen von

Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Container, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baumaschinengeräten sowie die Lagerung von Bauschutt, Grünabfällen oder Baustoffen aller Art

sowie

Warenauslagen, Warenständern, Werbeanlagen, Informationsschildern, Verkaufstischen, Verkaufsfahrzeugen oder Verkaufsbuden, von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Windschutzanlagen, Zelte oder ähnliche Anlagen zum Zwecke des Feilbietens, Verkaufs oder zum Schutze von Waren sowie feststehende oder mobile Verkaufseinrichtungen,

2. das Verteilen von

Handzetteln, Flugblättern, Werbeschriften, Warenproben und anderen Medien, auch auf Parkplätzen durch Verteilung bzw. Anbringung auf parkenden Fahrzeugen, sofern es sich dabei nicht um Werbung politischen und religiösen Inhalts handelt,

3. die Werbung für gewerbliche Zwecke durch Plakate an

Verkehrseinrichtungen, Bäumen, Buswartehäuschen oder sonstigen Nebenanlagen von Straßen, die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen oder Vereine u.ä. durch Plakate, Info-Stände, oder Anschlag- oder Stehtafeln

sowie

Werbung mit Lautsprechern,

4. das Abstellen von

nicht zugelassenen Fahrzeugen als Werbeträger, nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,

5. das nicht nur tageweise Abstellen von

Verkaufsfahrzeugen und Anhängern aller Art, von Boottrailern oder Anhängern zum Transport von Booten oder Zubehör, auch wenn diese straßenverkehrsrechtlich zugelassen sind,

6. das Halten und Parken von Fahrzeugen

zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren ohne vorherige Bestellung (rollende Läden oder Gaststätten) sowie ambulanter Handel (sog. Fliegende Händler),

7. die Inanspruchnahme des Luftraumes

bis zu einer Höhe von 5 Metern oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 Metern oberhalb der übrigen Verkehrsfläche

8. sowie die weiteren, nachfolgend aufgelistete, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen der öffentlichen Straßen:

- a. künstlerische Tätigkeiten gegen Entgelt (z.B. Portrait-Malerei)
- b. das Zurschaustellen von Tieren mit oder ohne Spendenmöglichkeit
- c. Werbefahrten mit Fahrzeugen sowie deren Ausstellung,
- d. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
- e. sportliche sowie motorsportliche Veranstaltungen – ausgenommen Oldtimertreffen
- f. das Aufstellen von zur Durchführung eines Gewerbes notwendigen Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen sowie
- g. private Feiern oder Festlichkeiten jeglicher Art

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen werden durch eine Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(8) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 4 (§ 21 Abs. 6 Straßen- und Wegegesetz).

(9) Das Betteln auf öffentlichen Straßen wird lediglich geduldet, sofern dabei keine Passanten angesprochen, berührt, behindert, genötigt, verbal oder körperlich bedroht werden.

§ 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Sie ist ohne vorherige Zustimmung der Stadt Friedrichstadt nicht übertragbar.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Friedrichstadt schriftlich unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Abweichungen sind nur im Ausnahmefall möglich. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigefügt werden:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
 2. eine Beschreibung oder schriftliche Begründung der Sondernutzung,sowie Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben dabei unberührt.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (5) Als erlaubnisfrei gelten
 - a) künstlerische Darbietungen
 1. die den Straßenkörper nicht dauerhaft verunreinigen und schädigen oder
 2. die mittels nicht elektronisch verstärkter Instrumentalmusik dargeboten werden oder
 3. dem allgemeinen Verständnis nach als Kleinkunstdarbietungen gelten.
 - b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
 - c) Dekorationsgegenstände, wie z.B. Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich dabei nicht um Waren oder/und Werbeeinrichtungen handelt.
 - d) Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen.
 - e) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer oder deren Rechtsnachfolger/in von ihr 8 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Abfall, Kot und/oder Urin.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für die in Absatz 3 nachstehend aufgeführten besonderen Arten der Sondernutzung gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen
 1. von ihrer Lage her der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Friedrichstadt unterliegen und im Rahmen dieser Ortsgestaltungssatzung sowie aller gesetzlich zu beachtenden, baurechtlichen Vorschriften genehmigt sind.
 2. von ihrer Lage her nicht der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Friedrichstadt unterliegen und im Rahmen aller gesetzlich zu beachtenden, baurechtlichen Vorschriften genehmigt sind.
- (2) Die Erlaubnis für die in Absatz 3 nachstehend aufgeführten besonderen Arten der Sondernutzung gilt erst als erteilt, wenn für lediglich anzeigepflichtige Anlagen im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Bauamtes bzw. der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt.
- (3) Als besondere Arten der Sondernutzung im Rahmen des § 4 dieser Satzung gelten:
 1. Vordächer, Sonnen- und Wetterschutzdächer (sog. Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr.
 4. Baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.
- (4) Erweist sich eine nach den Absätzen 1 bis 3 zugelassene Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Stellschilder

- (1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Werbeplakaten (sog. Stellschildern) wird nur hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmefälle und auf Antrag erteilt:
 1. Wahlkampf politischer Parteien und Wählervereinigungen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltag
 2. Sozialwahlen
 3. Künstlerische Veranstaltungen
 4. Sportliche und kulturelle Großveranstaltungen
- (2) Es dürfen maximal zehn Stellschilder an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen befestigt werden:
 - a. Schleswiger Straße
 - b. Brückenstraße
 - c. Am Deich
 - d. Am Ostersielzug

Die vorstehende Regelung aus (2) Satz 1 gilt nicht für den Wahlkampf politischer Parteien und Wählervereinigungen bis zu 6 Wochen vor dem Wahltag sowie Sozialwahlen.

- (3) Bei der Beantragung ist stets der Anlass bzw. der Titel der Veranstaltung anzugeben. Die Stellschilder dürfen eine Größe von bis zu 0,50 Quadratmeter nicht überschreiten. Die maximal erlaubte Höhe der Stellschilder beträgt 1,50 Meter. Die Stelldauer der unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Ausnahmen darf bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung betragen (Befristung der Erlaubnis). Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung müssen die Stellschilder wieder entfernt worden sein.
- (4) Durch Auflagen und Bedingungen ist die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben sicherzustellen. Darüber hinaus können weitere Auflagen und Bedingungen erteilt werden, um weiterhin die Nutzung der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.
- (5) Baurechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften werden durch diese Vorgaben nicht berührt.

§ 6

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben:

1. Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass diese den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen;
2. ihr Verhalten und den Zustand ihrer baulichen Anlage, der ausgestellten Ware oder Werbung, der Fahrzeuge und / oder des mitgeführten Materials so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird;
3. insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen ständig in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten;
4. auf Verlangen der Stadt Friedrichstadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (hierfür können gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangt werden);
5. für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Verkehrsoberfläche eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserlaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast, bei Veränderung oder Einschränkung des Straßenverkehrs auch der Straßenverkehrsbehörde.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen die Verkehrsoberfläche aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden oder Veränderungen vermieden werden.

Die Stadt Friedrichstadt sowie der Träger der Straßenbaulast ist unverzüglich vor Beginn der jeweiligen Arbeiten über den Zeitpunkt und den Umfang der Maßnahme zu unterrichten. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe, zumeist in Form eines Besichtigungsprotokolls begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (2) Erlischt die Erlaubnis, so haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (3) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der oder die Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Friedrichstadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung der öffentlichen Straße oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der unberechtigten Nutzerin oder des unberechtigten Nutzers der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 238 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 7 Ersatzansprüche und Haftung

- (1) Die Sondernutzungsberechtigte / der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Friedrichstadt keinen Ersatzanspruch, wenn eine Straße bzw. ein Platz gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (2) Die Stadt Friedrichstadt oder der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen, Wege und Plätze und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Friedrichstadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Anlagen, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haften für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder Veränderungen im Bereich der genutzten Fläche. Sie haften weiterhin dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Friedrichstadt oder den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung und deren Folgen erhoben werden können. Ferner haften die Sondernutzungsberechtigten für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (5) Die Stadt Friedrichstadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt Friedrichstadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.
- (6) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Friedrichstadt durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt Friedrichstadt zu erstatten. Die Stadt Friedrichstadt kann Vorschüsse und Sicherheit verlangen.

§ 8 Straßen- und Wegegesetz

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVBl. S-H S. 631) in der zur Zeit geltenden Fassung bleiben unberührt und sind auf Sondernutzungen im Bereich der Stadt Friedrichstadt anwendbar.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Erteilung von erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- (4) Das Recht der Stadt Friedrichstadt, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (6) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (7) Für die Restaurationen, Warenstände und sonstige Anlagen oder Einrichtungen wird nur im Rahmen einer saisonal festgelegten Zeitspanne eine Gebühr erhoben. Diese beträgt sechs Monate (April bis einschließlich September).
- (8) Ist die nach Absatz 6 errechnete Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (9) Bei Sondernutzungsgebühren, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (10) Die Berücksichtigung öffentlicher Belange wird durch Auflagen und Bedingungen geregelt und hat keine Auswirkungen auf die Flächenberechnung innerhalb der Veranstaltungsfläche.
- (11) Ist eine Sondernutzungsgebühr im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Tarifstelle. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 250,00 € entsprechend Absatz 9 zu erheben.
- (12) In besonderen Fällen und in den in der Anlage zu § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Fällen ist eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr zulässig.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01. April des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit der Sondernutzungserlaubnis verbunden sein.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Stadt Friedrichstadt eine Sondernutzungserlaubnis widerruft.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter oder geschuldeter Gebühren.
- (3) Beträge unter 50,00 € werden nicht erstattet.

§ 13 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt eine Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Bei Sondernutzungen im öffentlichen Interesse kann eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Friedrichstadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1, Nummer 1 Straßen- und Wegegesetz für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße entgegen § 21 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz S-H ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus wie folgt:
Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die von ihr oder ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr oder ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Oberfläche eingebauten Einrichtungen sorgt oder nicht die Wasserlaufgräben, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält.
 3. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis nicht alle erstellten Einrichtungen und zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich entfernt und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wieder herstellt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können pro Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 9.02.2000 (GVOBl. SH S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. SH S. 169) aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Stadt Friedrichstadt mitteilt sowie die der Stadt Friedrichstadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften und aus gewerblichen Anmeldungen bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale oder deren Rechtsnachfolger geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Soweit es zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 16
Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, verlieren ihre Gültigkeit. Sie bedürfen einer neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Möblierungen vor gastronomischen Betrieben sind bei Neuanschaffungen der Anlage 1 zu § 3 Zf. 1 dieser Satzung anzupassen. Für den Marktplatz gilt vorab die Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- (3) Für bestehende Erlaubnisse erfolgt eine Anpassung der Gebühren im Rahmen des in der Anlage 2 angefügten Gebührentarifs.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Friedrichstadt vom 04. Mai 1994 ihre Gültigkeit.

Friedrichstadt, den _____

Stadt Friedrichstadt
Der Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1
zu § 2 Abs. 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Stadt Friedrichstadt

1 Nutzungsart

1.1 Generell gilt:

Die Gehwege dürfen ausschließlich vom jeweiligen Anlieger des Erdgeschosses gewerbespezifisch genutzt werden. Eine Nutzung durch andere Personen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Anlieger des Erdgeschosses möglich.

1.2 Im Sanierungsgebiet „Historische Innenstadt“ bzw. im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung gilt insbesondere:

1.2.1 Die Gehwege dürfen ausschließlich vom jeweiligen Anlieger mit maximal 4 gewerbespezifischen Warenständen, die eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten, in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr genutzt werden.

1.2.2 Nicht zulässig sind geschlossene baukörperähnliche Ausstellungseinrichtungen (z.B. Vitrinen).

1.2.3 Für gastronomische Betriebe können Restaurationsflächen zugelassen werden.

1.2.4 In der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr dürfen bis zu zwei Stellschilder als Werbeträger vor dem jeweiligen Geschäft/Betrieb zugelassen werden, deren Größe 90 x 60 cm nicht überschreiten soll

1.2.5 Nicht zulässig sind Sonnenschirme und Überdachungen (mit Ausnahme von Markisen) - sofern es sich bei dem Betrieb nicht um einen Gastronomiebetrieb handelt. Die Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung sind maßgeblich. Warenstände, deren Warensortiment ausschließlich aus Bekleidung besteht, welche wiederum vor Umwelteinflüssen geschützt werden muss, dürfen mit einem entsprechend auf dem Warenstander montiertem Schutzdach versehen werden. Das Schutzdach darf sich nur über das Ausmaß des Warenständers erstrecken und muss an dessen Form angepasst sein.

2 Lage und Größe der Sondernutzungsfläche:

2.1. Flächen für Sondernutzungen - mit Ausnahme der Stellschilder und Warenautomaten - werden erst ab einer Gehwegbreite von 1,50 m incl. 0,50 m Sicherheitsabstand zur Fahrbahn überlassen.

2.2 Zulässige Nutzungsfläche

2.2.1 Bei Gehwegbreiten über 1,50 m:

gesamte Gebäudebreite in einer Tiefe bis zu 0,50 m ab Gebäudefront

2.2.2 Bei Fußgängerstraßen bzw. -zonen (hier: Prinzenstraße)

im Bereich des Gehweges:

Der Bereich zwischen Gebäudefassade und Gehweg, der sogenannte „Stubben“, kann in 1,00 Tiefe in der gesamten Gebäudebreite genehmigungspflichtig genutzt werden (**historisch überkommenes Stubbenrecht**). Eine Gebührenpflicht entsteht durch jene Nutzung nicht. Der anschließende Gehweg (gelbes Klinkerpflaster) ist freizuhalten.

im Bereich der Straße:

gesamte Gebäudebreite; in einer Tiefe bis zu 1,00 m ab Gehwegende / Bordsteinkante

2.2.3 Bei gastronomischen Betrieben

im Bereich des Gehweges:

gesamte Gebäudebreite in einer Tiefe bis zu 1,40 m ab Gebäudefront

im Bereich der Prinzenstraße:

gesamte Gebäudebreite; in einer Tiefe bis zu 2,00 m ab Gehwegende / Bordsteinkante

Die Angaben gelten vorbehaltlich der Gewährleistung des Rettungs- und Versorgungsweges in der Prinzenstraße in einer Breite von 3,00 m. Daher wird die Fahrspur gegenüber den bereits bestehenden gastronomischen Betrieben verschwenkt. So soll diesen Betrieben die o.g. Möblierung bis zu 2,00 m Tiefe ermöglicht werden.

Sollte zukünftig durch neue Betreiber auf beiden Straßenseiten und auf gleicher Höhe eine gastronomische Sondernutzung genehmigt werden, muss gewährleistet sein, dass der Rettungsweg in 3,00 m Breite freigehalten wird.

Anlage 2
zu § 9 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der
Stadt Friedrichstadt vom 01.04.2014

			Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1.	Ausstellen von Waren pro m²	jährlich	25,00 Euro	80,00 Euro
		monatlich	2,50 Euro	20,00 Euro
2.	Automaten je Stück	jährlich	50,00-250,00 Euro	--- Euro
3.	Baustelleneinrichtungen			
3.1	Baustelleneinrichtungen ¹ (pro m ²)	monatlich	2,00 Euro	35,00 Euro
		wöchentlich	1,50 Euro	20,00 Euro
3.2	Baustelleneinrichtungen ² Hier: Stellplätze (pro Platz)	monatlich	75,00 Euro	--- Euro
		wöchentlich	25,00 Euro	--- Euro
4.	Schaustellungen und/oder Ausstellungen:			
4.1	Zirkusse, Revuen, Vereinsfeste	täglich	75,00-250,00 Euro	--- Euro
4.2	Andere Veranstaltungen (pro m ²)	täglich	0,10 - 0,25 Euro	25,00 Euro
5.	Straßenhandel- und Verkauf:			
5.1	Straßenhandel mit festem Stellplatz	täglich	20,00 Euro	--- Euro
5.2	Straßenhandel mit variablem Stellplatz	monatlich	150,00 Euro	--- Euro
6.	Restaurationen:			
	Aufstellen von (Steh-)Tischen, Bänken und Stühlen pro m ²	monatlich	2,00 Euro	20,00 Euro
7.	Werbung:			
7.1	Werbeanlagen und Werbeschilder pro Schild	jährlich	75,00 Euro	--- Euro
7.2	Stellschilder	bis zu 14 Tagen	25,00 Euro	--- Euro
7.3	Fahrzeuge			
7.3.1	PKW (pro Fahrzeug)	täglich	25,00 Euro	--- Euro
7.3.2	Busse (pro Fahrzeug)	täglich	50,00 Euro	--- Euro
7.3.3	Sonstige (z.B. pro Fahrrad, pro Anhänger)	täglich	15,00 Euro	--- Euro
7.3.4	Verteilen von Werbezetteln pro Vertreter	täglich	15,00 Euro	--- Euro
8.	Öffentliche Parkplätze			
	Fahrzeuge jeglicher Art ³ bei eindeutiger Sondernutzung durch zugelassene Fahrzeuge			
8.1	bis zu einer Länge von 4 m	wöchentlich	5,00 Euro	--- Euro
8.2	ab einer Länge über 4 m zweiachsig	wöchentlich	10,00 Euro	--- Euro
8.3	ab einer Länge über 4 m drei- und mehrachsig	wöchentlich	15,00 Euro	--- Euro
8.4	Naturmaterialien wie Erde, Sand, pflanzl. Stoffe, usw. pro qm (nach Ablauf von einer Woche)	ab einer Woche / wöchentlich	10,00 Euro	10,00 Euro
8.5	Fahrzeuge jeglicher Art ⁴ ohne amtliche Zulassung und unabhängig von etwaiger Größe	wöchentlich	20,00 Euro	--- Euro
9.	Standplatz für Pferdekutschen	monatlich	25,00 Euro	--- Euro
10.	Gewerbliche Fahrradvermietung (Standplatz)	monatlich	25,00 Euro	--- Euro

¹ z.B. Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Geräte usw. - sowie - Container, Materialien siehe unter 8.4

² z.B. Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Geräte usw. - sowie - Container, Materialien siehe unter 8.4

³ z.B. Hänger, Bootstrailer, Verkaufswagen, Wohnmobile, etc.

⁴ z.B. Hänger, Bootstrailer, Verkaufswagen, Wohnmobile, etc.

